

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. März 2019

188

GRG Nr.	16	EA 102	311
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Hanspeter Gantenbein vom 9. Januar 2019 „Kein MuKE n ohne verbindliche Regelung bei denkmalgeschützten Gebäuden“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Das Amt für Denkmalpflege und die Abteilung Energie arbeiten schon seit Jahren bei verschiedensten Fragen eng zusammen. Von unterlassener departementsübergreifender Zusammenarbeit kann keine Rede sein. Das Thema NHG-Bauten wird im erläuternden Bericht zur Revision des Energienutzungsgesetzes an verschiedenen Stellen behandelt. Betreffend Eigenstromproduktion bei Neubauten (§ 8) ist Folgendes erwähnt: „Ist aus technischen oder denkmalpflegerischen Gründen keine Eigenstromproduktion möglich, soll in Abweichung von den MuKE n (Ersatzabgabe) ein um 5 kWh/m²a tieferer Grenzwert für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung eingehalten werden.“ In national geschützten Ortsbildern (z.B. Steckborn, Bischofszell) werden so durch das Energienutzungsgesetz keine Solarstromanlagen vorgeschrieben.

Bei den Vorgaben zum Heizungsersatz (§ 8a) wurde für Häuser in städtischen Kern- und Dorfzonen mit engen Platzverhältnissen eine zusätzliche Standardlösung für den Kanton Thurgau erarbeitet. Sie ermöglicht in solchen Gebieten auch den Bezug von 20% Biogas oder synthetisch hergestelltem Gas aus erneuerbarer Energie, um damit fossile Energie einzusparen.

Die aktuelle Raumentwicklungspolitik wird durch die neue Energiegesetzgebung unterstützt. Verdichtetes Bauen ermöglicht durch kurze Leitungen zwischen den Bauten Wärmeverbände mit erneuerbaren Energieträgern (Holz, Abwärme aus ARA usw.). Gemeinden können bereits unter dem geltenden Energienutzungsgesetz im Richt- und Zonenplan Zonen ausscheiden, in denen bestehende Bauten an Fernwärmenetze an-

geschlossen werden müssen, wenn wesentliche Erneuerungen an der bestehenden Heizungsanlage vorgenommen werden.

Frage 2

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits erwähnt, ist das Thema NHG-Bauten in die MuKE-Vorlage integriert. Grundsätzlich unterscheiden die neuen MuKE und das daraus resultierende geänderte Energienutzungsgesetz nicht zwischen geschützten und nicht geschützten Gebäuden. In Ausnahmefällen sind aber Abweichungen (Kompensationen, siehe Antwort zu Frage 1) vorgesehen. Die aktuell geltende Energienutzungsverordnung sieht für geschützte Liegenschaften keine Befreiungen, sondern lediglich Erleichterungen vor. § 28 Abs. 2 Ziff. 4 der Energienutzungsverordnung sieht vor, dass Erleichterungen für den geforderten winterlichen Wärmeschutz unter anderem zugelassen werden können bei denkmalpflegerisch schützenswerten Gebäuden, falls das Erscheinungsbild beeinträchtigt würde. Dies soll mit der Revision nicht geändert werden.

§ 8a (erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz) gilt grundsätzlich für alle Gebäude. Muss eine Heizungsanlage ersetzt werden und befindet sich diese in einem schlecht gedämmten Gebäude, so ist eine der bereits erwähnten zwölf Standardlösungen umzusetzen. Diese reichen vom Einbau einer thermischen Solaranlage über Holzfeuerungen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüssen bis zur Wärmedämmung des Daches und zum Kauf von Biogas. Es kann durchaus sein, dass nicht alle Standardlösungen bei geschützten Gebäuden angewendet werden können (z.B. Fassadendämmung). Dank der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Standardlösungen wird es jedoch möglich sein, dass geschützte Liegenschaften trotzdem die gesetzlichen Anforderungen auch ohne Ausnahmegenehmigung erfüllen können.

Frage 3

Die MuKE bieten mit § 8a die Chance, dass sich Besitzerinnen oder Besitzer von energetisch ungenügenden Gebäuden, unabhängig ob geschützt oder nicht geschützt, Gedanken über die Energie- und CO₂-Ziele machen. Die meisten Standardlösungen werden auch weiterhin durch das Förderprogramm Energie finanziell unterstützt. Von einer Sanierungspflicht für Gebäude mit hohem Energieverbrauch wurde Abstand genommen. Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 bereits dargelegt, kann bei der Vorlage von einem Museumsdenken für geschützte Liegenschaften nicht die Rede sein. Die energiepolitischen Ziele sind auch bei geschützten Liegenschaften und Ortsbildern zu erreichen. Falls bei der Umsetzung spezifische Fragen und Schwierigkeiten auftauchen, werden an Ortsterminen mit Vertretern von Bauherrschaft, Gemeinde, Amt für Denkmalpflege und Abteilung für Energie tragfähige Lösungen gesucht und in den meisten Fällen auch gefunden.

Als weitere Resultate der guten Zusammenarbeit sind dabei insbesondere die Richtlinie „Solaranlagen richtig gut“ zur Anwendung von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung und die Broschüre „Energetische Sanierung am Kulturobjekt“ erwähnenswert, welche zusammen erstellt wurden und regelmässig überarbeitet werden. Da-

rin wird an Beispielen von NHG-Bauten aufgezeigt, wie der Energieverbrauch reduziert werden kann, ohne das Schutzobjekt zu beeinträchtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach